

# Regierung von Oberbayern

## Planfeststellung für das Bauvorhaben

**St 2035 Neuburg a. d. Donau - B 13 (Eichstätt)**

**Ortsumfahrung Nassenfels**

**St 2035 Abs. 1200 Stat. 2,600 Stat. Abs. 1260 Stat. 1,600**

**Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+930**

**1. Planänderung vom 02.06.2020 mit 1. Tektur vom 08.03.2023**

**(Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrwG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 17.04.2026**

**Aktenzeichen 4354.32-03-27-1**

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt hat die Regierung von Oberbayern mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.03.2026 den Plan für die Ortsumfahrung Nassenfels im Zuge der St 2035 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+930 in der Fassung der 1. Tektur vom 24.10.2025 festgestellt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst in der Fassung der 1. Tektur vom 24.10.2025 folgende Unterlagen:
  - 1 Erläuterungsbericht
  - 1 Übersichtskarte
  - 1 Übersichtslageplan
  - 2 Lagepläne
  - 2 Höhenpläne
  - 3 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
  - 1 Landschaftspflegerische Maßnahmen - Maßnahmenblätter
  - 1 Landschaftspflegerischer Begleitplanung - Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich
  - 2 Grunderwerbspläne
  - 1 Grunderwerbsverzeichnis
  - 1 Regelungsverzeichnis
  - 1 Widmungsplan
  - 1 Regelquerschnitt St 2035
  - 1 Straßenquerschnitt St 2035 (Sonderquerschnitt) Kreisverkehr
  - 1 Immissionstechnische Untersuchungen
  - 1 Wassertechnische Untersuchung
  - 1 Längsschnitt Regenrückhaltebecken
  - 1 Prüfung der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in Oberflächengewässer
  - 1 Landschaftspflegerische Begleitplanung - Textteil zum LBP
  - 1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
  - 1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger, der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und in Oberflächengewässer erteilt.
5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

8. Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Link:

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene\\_pv\\_beschluesse/planung\\_bau/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html)

zwei Wochen in der Zeit vom 20.04.2026 bis 04.05.2026 elektronisch ausgelegt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellte Plan können außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4120, eingesehen werden.

9. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 20.04.2026 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de> abrufbar.
11. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:  
[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene\\_pv\\_beschluesse/planung\\_bau/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html)

12. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Nach Namensnennung werden Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

München, 17.04.2026  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident